

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Entwurf eines Gesetzes über die Erleichterung der Eheschließung

urn:nbn:de:bsz:31-28868

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Staatsministeriums, Staatsminister des Innern, Dr. Jolly, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf über die Erleichterung der Eheschließung zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Winnefeld.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 16. September 1869.

Friedrich.

Jolly.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schreiber.

Friedrich, von Stolte's Gänzen Gießerer von Baden
Stolte von Baden

Die Gänzen...
Stolte von Baden...
Stolte von Baden...
Stolte von Baden...

Friedrich

Stolte

Bei dem...
Stolte

Entwurf eines Gesetzes

über die Erleichterung der Eheschließung.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziges Artikel.

Das Recht zur Eheschließung ist unabhängig von dem Gemeindebürgerrecht.

Die §§. 1 Ziffer 6, 48 Absatz 2 und 3 und 85 des Bürgerrechtsgesetzes, soweit dieser sich auf Gesuche um Verehelichung bezieht, sind aufgehoben.

Gegeben zc.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Begründung

zum Entwurf eines Gesetzes über die Erleichterung der Eheschließung.

Die frühere Abhängigkeit des Rechts der Eheschließung von dem Gemeindebürgerrecht hing damit zusammen, daß auch das Recht zur Niederlassung, zum Gewerbebetrieb und auf Armenunterstützung durch das Gemeindebürgerrecht bedingt war. Mit der gesetzlichen Anerkennung der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit haben die beiden zuerst genannten Rechte aufgehört, Ausflüsse des Gemeindebürgerrechts zu sein; der Entwurf über die öffentliche Armenpflege bezweckt, auch den Anspruch auf Armenunterstützung von demselben loszulösen. Damit ist einer Seits die Möglichkeit gegeben, wie es anderer Seits im Interesse der individuellen Freiheit der Einzelnen dringend geboten ist, die künstliche Verbindung des natürlichsten aller Rechte, eine Familie zu gründen, mit dem dasselbe an sich durchaus nicht bedingenden Gemeindebürgerrecht zu beseitigen. Die Gesetzgebung unseres Landes vollzieht damit nur einen Schritt, welchen, dem Bedürfnis der Zeit nachgebend, kürzlich auch der norddeutsche Bund und, seinem Vorbilde folgend, auch unsere Nachbarstaaten Bayern und Württemberg gethan haben.